

AKTIONSPLAN FUTTERMITTEL

Futtermittelkontrolle in Österreich

Vorgaben für die Kontrollbehörden

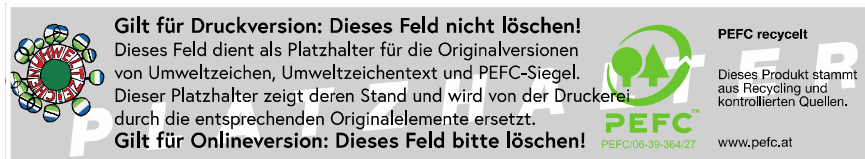
Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:


Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
Stubenring 1, 1010 Wien

Gesamtumsetzung: Mag. Daniela Nowotny (Abt. Recht 2 – Legistik, Ernährungssicherheit)

Fotonachweis: Keine Fotos enthalten



Gilt für Druckversion: Dieses Feld nicht löschen!
Dieses Feld dient als Platzhalter für die Originalversionen von Umweltzeichen, Umweltzeichentext und PEFC-Siegel. Dieser Platzhalter zeigt deren Stand und wird von der Druckerei durch die entsprechenden Originalelemente ersetzt.
Gilt für Onlineversion: Dieses Feld bitte löschen!

 **PEFC**
PEFC/06-39-364/27

PEFC recycelt
Dieses Produkt stammt aus Recycling und kontrollierten Quellen.
www.pefc.at

Stand: 20. Juni 2023

Rückmeldungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an abt-r2@bml.gv.at

Inhalt

Impressum	2
Inhalt	3
1 Einleitung	7
Ziele	7
Adressatenkreis	8
Rechtsgrundlagen.....	8
Informationen im Internet	9
2 Zuständige Behörden	10
2.1 Bund.....	10
2.2 Länder	12
2.3 Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen	15
2.3.1 Arzneimittel, Rückstände.....	15
2.3.2 Verarbeitete tierische Proteine	15
2.3.3 Verwendung als Düngemittel	16
2.3.4 Cross Compliance.....	17
2.3.5 Strahlenschutz	18
2.4 Europäische Kommission.....	18
3 Rechtliche Grundbegriffe	19
3.1 Futtermittelprodukte.....	19
3.1.1 Futtermittel.....	20
3.1.2 Vormischungen	20
3.1.3 Zusatzstoffe.....	21
3.2 Inverkehrbringen und Kennzeichnung	21
3.3 Registrierung und Zulassung der Betriebe	22
3.3.1 Überblick.....	22
3.3.2 Registrierung.....	24
3.3.3 Registrierung landwirtschaftlicher Betriebe.....	24
3.3.4 Zulassung	26
4 Informations- und Kommunikationswege	28
4.1 EU-Schnellwarnsystem	28
4.1.1 Zweck	28
4.1.2 Zielsetzung	29
4.1.3 Anwendungsbereich	29
4.1.4 Begriff „Futtermittel“	29

4.1.5	Rechtsgrundlage	29
4.1.6	Meldekriterien	29
4.1.7	Meldung via nationale Kontaktstellen.....	30
4.2	Vorgangsweise in Österreich	33
4.2.1	Meldung via Kontaktstelle	33
4.2.2	Zu ergreifende Maßnahmen.....	34
4.2.3	Kommunikation in Österreich.....	34
4.2.4	Krisenmanagement.....	35
5	Risikoeinstufung.....	37
5.1	Zweck	37
5.2	Einstufung	37
5.2.1	Kein Risiko	38
5.2.2	Geringes Risiko.....	38
5.2.3	Mittelbares Risiko (mit möglichen Auswirkungen auf Lebensmittel)	38
5.2.4	Unmittelbares Risiko (mögliche Gesundheitsgefahr).....	38
5.3	Meldekriterien für das EU-Schnellwarnsystem	39
5.4	Informationsaustausch in Österreich	39
6	Ablauf bei Problem- oder Krisenfällen; Notfallplan	41
6.1	Woher stammt die Information?.....	41
6.2	Wer ist betroffen?.....	42
6.3	Welche Maßnahmen sind zu treffen?	42
6.3.1	Aktivierung des Schnellwarnsystems durch die Kommission oder einen anderen Mitgliedstaat (Eingehende Meldungen)	43
6.3.2	Ablauf in Österreich unter möglicher Aktivierung des Schnellwarnsystems (Meldungen aus Österreich bzw. ausgehende Meldungen).....	46
7	Amtliche Kontrolle und Dokumentation.....	49
7.1	Amtliche Kontrolle	49
7.1.1	Befugnisse der Aufsichtsorgane	49
7.1.2	Pflichten der Aufsichtsorgane.....	50
7.1.3	Ablauf der Kontrolle.....	50
7.1.4	Probenahme	50
7.1.5	Ergebnis der Untersuchung	51
7.1.6	Vergebührung	52
7.2	Dokumentation.....	52
7.2.1	Kontrollberichte	55
7.2.2	Aufbewahrung	53
7.2.3	Kontrolle der Erzeugung und des Handels	53

7.2.4	Kontrolle der Verwendung und Verfütterung	54
7.2.5	Schwerpunkte der Kontrolle	54
7.2.6	Probenahme	55
8	Abkürzungen	57
9	Hyperlinks	58
9.1	BAES	58
9.2	AGES.....	58
9.3	BML	58
9.4	Rechtsvorschriften	59
10	Anhang.....	60

1 Einleitung

Die Herstellung und Verfütterung von Futtermitteln ist ein wichtiger Faktor für die Sicherheit und Qualität von Lebensmitteln und nimmt in der Überwachung der Futter- und Lebensmittelkette eine bedeutende Stelle ein. Die Futtermittelkontrolle umfasst die gesamte Futtermittelkette, nämlich die Herstellung, das Inverkehrbringen, die Einfuhr und die Verfütterung von Futtermitteln, und überwacht diese ziel- und risikoorientiert durch Routineuntersuchungen sowie bei Vorliegen eines Verdachts.

Der Aktionsplan Futtermittel dient der Festlegung von Verfahren und Abläufen bei der Kontrolle von Futtermitteln, um bei Risiken, die bei Futtermitteln auftreten können, angemessen, rasch und wirksam reagieren zu können.

Direkte und transparente Kommunikationswege sind ein wesentlicher Beitrag zu einer effektiven und effizienten Kontrolle. Zu diesem Zweck werden die Behörden benannt sowie die Kommunikationswege und Aufgaben – auch bereichsübergreifend – festgelegt.

Weiters enthält er Informationen und Vorgaben für die praktische Abwicklung der Kontrollen, einschließlich zu verwendender Formblätter und Checklisten.

Der Aktionsplan Futtermittel ist ein allgemeiner Erlass zur Vollziehung des Futtermittelgesetzes 1999. Er umfasst die Kontrolle des Inverkehrbringens von Futtermitteln, einschließlich der Herstellung in gewerblichen und industriellen Betrieben, sowie die Kontrolle der Verwendung bzw. Verfütterung von Futtermitteln in landwirtschaftlichen Betrieben.

Ziele

Mit dem Aktionsplan werden folgende Bereiche der Futtermittelkontrolle erfasst:

- Vorgaben zur Durchführung der Kontrolltätigkeiten;
- Festlegung der Informationsübermittlungswege;
- Umsetzung und Abwicklung des Schnellwarnsystems;
- Festlegung von Leitlinien für die Risikobewertung;

- Festlegung von Verfahren für das Krisenmanagement, einschließlich Notfallplan.

Die Festlegung der Verfahren und Abläufe dient auch einem ausreichenden Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und den Betroffenen.

Adressatenkreis

Der Aktionsplan richtet sich an

- das Bundesamt für Ernährungssicherheit (unmittelbare Bundesverwaltung)
- den Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau (mittelbare Bundesverwaltung)
- die Futtermittelunternehmen und Betriebe, soweit gesetzliche Verpflichtungen bestehen, wie etwa Produktrückruf oder Verständigungspflichten
- die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für diesen Aktionsplan sind einerseits die EU-Verordnungen Nr. 2017/625 über amtliche Kontrollen¹, Nr. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene² und Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit³, andererseits das Futtermittelgesetz 1999, BGBl. I Nr. 139/1999.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) ist als oberste Behörde mit der Vollziehung des Futtermittelgesetzes 1999 betraut. Dazu zählt die Wahrnehmung des (verfassungs-) gesetzlich verankerten Weisungsrechtes an den Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau in der mittelbaren Bundesverwaltung und der sonstigen Koordinierungsaufgaben im Rahmen der Vollziehung.

¹ Verordnung (EU) Nr. 2017/625 (ABl. L 95/1 vom 7.4.2017)

² Verordnung (EG) Nr. 183/2005 (ABl. L 35/1 vom 8.2.2005)

³ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (ABl. L 31/1 vom 1.2.2002)

Gemäß Art. 115 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 hat Österreich einen operativen Notfallplan zu erstellen, in dem die Maßnahmen beschrieben sind, die unverzüglich zu treffen sind, wenn festgestellt worden ist, dass ein Erzeugnis für die Tierernährung ein ernstes Risiko für die Gesundheit von Menschen und Tieren – entweder direkt oder über die Umwelt – darstellt. In diesem Plan sind die Befugnisse und Zuständigkeiten der beteiligten Verwaltungsbehörden sowie die Informationsübermittlungswege im Einzelnen festzulegen, wobei dieser unter Berücksichtigung der organisatorischen Entwicklung der Kontrolldienste, der in der Praxis und bei Simulationsübungen gesammelten Erfahrungen zu überarbeiten ist.

Die Vorgangsweise und Organisation der Kontrollbehörden zur Bewältigung von Problem- und Krisenfällen wird in diesem Aktionsplan festgelegt.

Informationen im Internet

Dieser Aktionsplan sowie weitere Informationen werden auf der Homepage des BML unter Produktion und Themen/Landwirtschaft/Betriebswirtschaft & Vermarktung/Betriebsmittel/Futtermittel veröffentlicht.

[Futtermittelrecht \(bml.gv.at\)](http://www.bml.gv.at)

Weitere Informationen, wie zum Beispiel das Kontrollprogramm, die Jahresberichte, Formblätter, die Liste der zugelassenen und registrierten Betriebe, sind auf der Homepage des Bundesamts für Ernährungssicherheit (<http://www.baes.gv.at>) unter dem Eintrag Futtermittel verfügbar.

Die Futtermittelkontrollen sind ein Teil des Mehrjährigen Nationalen Kontrollplans – MNKP, der auf der Homepage der AGES unter ([Mehrfähriger Nationaler Kontrollplan 2022-2024 \(ages.at\)](http://www.ages.at)) zu finden ist.

Zusätzlich gibt es eine behördeninterne Internet-Plattform (<https://ikt-portal.at/at.gv.baes.eservices/index.php?id=1201>), die die Informationsweitergabe zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML), dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES), der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) und den Ländern unterstützen soll.

2 Zuständige Behörden

Die amtliche Futtermittelkontrolle wird vom Bundesamt für Ernährungssicherheit (Handel und Erzeugung) und von den Ländern (Verfütterung an Nutztiere, dies betrifft insbesondere die Herstellung und Verwendung auf landwirtschaftlichen Betrieben) wahrgenommen.

Rechtsgrundlage für die Futtermittelkontrolle ist § 16 Futtermittelgesetz 1999.

Die Durchführung der Futtermittelkontrolle, insbesondere die Planung, ist nach den Zielen des mehrjährigen nationalen Kontrollplans (MNKP) ausgerichtet:

- Schutz von Mensch, Tier und Umwelt durch sichere Futtermittel zur Ernährung von Nutz- und Heimtieren;
- die Gewährleistung einer hohen Lebensmittelqualität durch qualitativ hochwertige Futtermittel;
- die Sicherstellung eines Qualitäts- und Täuschungsschutzes von der Landwirtschaft bis zum Verbrauch;
- die Ermittlung der vorhandenen Risiken und Überwachung der gesamten Futtermittelkette (Herstellung, Inverkehrbringen, Einfuhr und Verfütterung von Futtermitteln durch ziel- und risikoorientierte Routineuntersuchungen und bei Vorliegen eines Verdachts durch gezieltes Vorgehen nach Maßgabe festgelegter Prioritäten);
- die Bereitstellung einer zielgruppenorientierten und praxisrelevanten Ausbildung der Kontrollorgane;
- einheitlicher zwischen den Kontrollbehörden koordinierter Vollzug der futtermittelrechtlichen Vorschriften sowie einheitliche Dokumentation der Kontrolle.

2.1 Bund

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) ist oberste Behörde für den Bereich Futtermittelkontrolle. Zu seinem Aufgabenbereich zählen Logistik, generelle Weisungen an das Bundesamt für Ernährungssicherheit und die Länder und politische und die Verwaltung betreffende Grundsatzentscheidungen.

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit ist die zuständige zentrale Behörde für die Durchführung der amtlichen Kontrollen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2017/625. Das Bundesamt für Ernährungssicherheit (im Folgenden: Bundesamt bzw. BAES) hat sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit zu Gebote stehenden Mittel zu bedienen.

Das Bundesamt ist im Wesentlichen für die Kontrolle des Inverkehrbringens von Futtermitteln, Vormischungen und Zusatzstoffen sowie für die Registrierung und Zulassung dieser Betriebe zuständig.

Entsprechend der Struktur und Aufgabenverteilung der AGES ist das „Institut für Tierernährung und Futtermittel“ für die fachliche Unterstützung des Bundesamtes, für die Untersuchung und Begutachtung der Proben und für die damit zusammenhängende Koordination mit den Ländern und die dazugehörige Datenverarbeitung zuständig.

Die vorgesehenen Proben im Rahmen der Futtermittelkontrolle verteilen sich wie folgt:

- Futtermittelproben insgesamt ca. 2.130
- Probenahme durch BAES ca. 1.270
- Probenahme durch Länder ca. 860

Die Probennahme durch die Länder erfolgt direkt am landwirtschaftlichen Betrieb.

Die Futtermittelproben werden einerseits auf qualitäts- und täuschungsschutzrelevante Parameter (Kennzeichnung, Inhaltsstoffe, Zusatzstoffe, etc.) und andererseits auf sicherheitsrelevante Parameter (Schwermetalle, tierische Bestandteile, GVO, Salmonellen, Mykotoxine, Dioxine/PCB, Pestizide, verbotene Stoffe, etc.) untersucht.

Die Untersuchung der Proben erfolgt durch die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) in eigenen Laboratorien und erforderlichenfalls in durch die AGES beauftragten sonstige Laboratorien.

Folgende Nationale Referenzlabore stehen nach der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 der amtlichen Kontrolle zur Verfügung:

Nationales Referenzlabor	Name des Institutes
Salmonellen	AGES, Institut für medizinische Mikrobiologie und Hygiene Graz
Tierische Proteine (PAP)	AGES, Institut für Tierernährung und Futtermittel
Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung	AGES, Institut für Tierernährung und Futtermittel
Genetisch veränderte Organismen	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Wien
Pestizide in Getreide und Futtermittel	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Innsbruck
Metalle und stickstoffhaltige Verbindungen in Futtermitteln	AGES, Institut für Tierernährung und Futtermittel
Mykotoxine und Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Linz
Dioxine und PCB's	Umweltbundesamt GmbH

Die Einfuhrkontrollen von pflanzlichen Futtermitteln und Zusatzstoffen werden vom BAES in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen (Zoll) durchgeführt. Dies gilt auch für die durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/1793⁴ gebotenen zusätzlichen Kontrollen bestimmter durch die europäische Kommission im Anhang der Verordnung genannter Warenimporte aus bestimmten Drittstaaten.

Die Einfuhrkontrollen von Futtermitteln mit tierischen Bestandteilen werden vom Bundesamt für Verbrauchergesundheit (Grenztierärztinnen und Grenztierärzte) in Zusammenarbeit mit dem BAES durchgeführt.

2.2 Länder

Die Länder sind im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung für die Kontrolle der Verfütterung an Nutztiere und die Herstellung, Verarbeitung und Lagerung von Futtermitteln in den landwirtschaftlichen Betrieben zuständig („Kontrolle am Hof“); darunter versteht man die Kontrolle der in landwirtschaftlichen Betrieben erzeugten, gelagerten und verwendeten Futtermittel. Unter „Kontrolle der Verfütterung“ fallen

⁴ Durchführungsverordnung (EU) der Kommission Nr. 2019/1793 (ABl. L 277/189 vom 29.10.2019)

sämtliche Tätigkeiten, die auf landwirtschaftlichen Betrieben zur Überprüfung der Einhaltung des Futtermittelrechts in Tierhaltungsbetrieben zu erfolgen haben.

In Abstimmung mit dem für den Vollzug der Veterinärvorschriften (insb. Anhang IV der TSE-Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und Tiermehl-Gesetz, BGBl. I Nr. 143/2000, idF der Tiermehl-Gesetz-Anpassungsverordnung, BGBl. II Nr. 294/2004) zuständigen Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und entsprechend dem Erlass des Gesundheitsministeriums, GZ 39.267/10-IX/A/7/2001, haben die Kontrollen nach dem Tiermehlgesetz in Tierhaltungsbetrieben gemeinsam mit den Kontrollen nach dem Futtermittelgesetz zu erfolgen (Einhaltung des „Tiermehlverbots“). Die für die Futtermittelkontrolle Verantwortlichen in den Ländern werden im internen Portal BAES e-service benannt.

Die Kontrollen in den landwirtschaftlichen Betrieben werden überwiegend von den Bezirksverwaltungsbehörden (Amtstierärztinnen und Amtstierärzte) wahrgenommen.

Die Probenahme dient der Kontrolle folgender Schwerpunkte:

- Verwendung illegaler Substanzen und Vorkommen von Verschleppungen (z.B. Kokzidiostatika, Arzneimittel);
- Kontaminationen mit unerwünschten und verbotenen Stoffen;
- Selbstmischungen, wirtschaftseigenes Futter, Tränkwasser;
- Verwendung von Fischmehl oder Tiermehl (Amtshilfe für BMSGPK bzw. Veterinärdienststellen);
- Verwendung von Futtermitteln, die nicht regelmäßig von der Bundeskontrolle erfasst sind (insbesondere Futtermittel nicht österreichischer Herkunft).

Bei den Proben der Länder werden routinemäßig Analysen folgender Art durchgeführt (nicht abschließende Aufzählung):

- Verbotene oder nicht zugelassene Stoffe (Verpackungsmaterial, GVO, etc.);
- Unerwünschte Stoffe (Schwermetalle, botanische Verunreinigungen, Dioxin, Kokzidiostatikaverschleppungen, etc.);
- Salmonellen;
- Pestizide;
- mikrobieller Verderb.

Die Auswahl der Parameter wird bei Stichproben von der AGES anhand eines Prüfplans vorgenommen.

Die Kontrollplanung der Länder (Auswahl des Betriebes) erfolgt – innerhalb der Vorgaben dieses Aktionsplans – eigenständig durch die Länder. Der Umfang der Stichproben in den landwirtschaftlichen Betrieben ist gemäß den folgenden grundsätzlichen Vorgaben und dem detaillierten Probenverteilungsprogramm durchzuführen (siehe Anhang).

Bgld	Ktn	Nö	Oö	Sbg	Stmk	T	Vbg	W	Österreich
15	74	188	231	47	174	63	20	2	814

jeweils zzgl. bis zu 5% Verdachtsproben

Das detaillierte Probenverteilungsprogramm beruht auf einem nach statistischen Grundsätzen erstellten und risikobasierten Modell. Insgesamt sind 814 Stichproben durch die Länder zu ziehen; die Stichprobenumfänge pro Auswahlkriterium (Betriebsart, Tierart) und Bundesland sind dort festgelegt. Zur Gewährleistung eines ständig funktionierenden und jederzeit verfügbaren Kontrollsystems sowie zur Aufrechterhaltung der behördlichen Routine darf je Bundesland der zeitliche Abstand zwischen einer Probenahme und der nächsten Probenahme nicht mehr als sechs Monate betragen. Daraus ergibt sich eine absolute Mindestprobenanzahl von zwei pro Jahr und Bundesland unabhängig der sonstigen Parameter.

Darüber hinaus können Kontrollen (Inspektionen) ohne Probenziehung durchgeführt werden, unter anderem auch im Rahmen der „Cross Compliance“- Kontrollen („Konditionalität“). Die Auswahl der Betriebe ist entsprechend den Kontrollschwerpunkten unter Berücksichtigung des Risikos vorzunehmen.

Die Proben werden zur Untersuchung und Begutachtung an die AGES gesendet. Die Übermittlung der Probenahmedaten hat gemäß § 16a Futtermittelgesetz 1999 elektronisch zu erfolgen. Bei der Übermittlung der Probe selbst ist je Probe ein vollständig ausgefülltes Begleitschreiben mitzusenden. Jede Probe ist sorgfältig unverwechselbar zu kennzeichnen und zu verpacken.

Die Futtermittelkontrolle umfasst neben den risikobasierten Routineuntersuchungen auch die Untersuchung und Abklärung von Verdachtsfällen bzw. sonstiger Proben aus der Primärproduktion. Als Richtwert für die Anzahl der zu den geplanten Proben

hinzukommenden Verdachtsproben an der Gesamtprobenzahl je Bundesland können bis 5% zusätzliche Proben als angemessen betrachtet werden.

Insgesamt sind daher für die Länderkontrolle 860 Proben vorgesehen. Über diesen Umfang hinausgehende Proben sind mit der AGES abzustimmen und kostenmäßig zu klären.

2.3 Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen

Um die Effektivität und Effizienz der Futtermittelkontrolle zu gewährleisten, ist oftmals eine fachübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen des Lebensmittel-, Veterinär- und Agrarbereiches erforderlich. Die zuständigen Kontrollorgane auf regionaler, Länder- und Bundesebene haben ihre Überwachungstätigkeiten in einer koordinierten Vorgehensweise durchzuführen. Alle beteiligten Behörden haben für einen ausreichenden Informationsaustausch zu sorgen.

2.3.1 Arzneimittel, Rückstände

Im Rahmen der Rückstandskontrolle von tierischen Erzeugnissen werden, sofern ein Verdacht besteht, dass Futtermittel möglicherweise die Ursache von Rückständen sind, diese untersucht. Die Kontrollorgane der Rückstandskontrolle und Futtermittelkontrolle haben sich wechselseitig zu informieren und abgestimmt vorzugehen. Im Falle einer Probenziehung ist bei Verdachtsproben im Hinblick auf Rückstände auf dem Probenbegleitschreiben der Vermerk „*Verdachtsprobe gemäß § 56 LMSVG*“ anzubringen. Hinweise auf den konkreten Verdacht sind in der Rubrik „*Angabe über gewünschte Untersuchungsparameter*“ anzugeben (siehe Probenbegleitschreiben im Anhang).

Ergibt sich der Verdacht, dass Futtermittel illegale Arzneimittel enthalten, haben sich das Bundesamt für Ernährungssicherheit und das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen wechselseitig zu informieren.

2.3.2 Verarbeitete tierische Proteine

Für die Kontrolle der Verwendung von tierischen Proteinen nach dem Tiermehlgesetz in landwirtschaftlichen Betrieben ist der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zuständig. Im Sinne der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und

Kostensparnis werden Kontrollen und Probenahme nach dem Tiermehlgesetz im Rahmen des Futtermittelgesetzes bzw. nach den Vorgaben dieses Aktionsplanes behandelt.

Zur Vermeidung von Kontrolllücken ist daher bei Kontrollen nach dem Futtermittelgesetz auch auf das Verbot der Verwendung tierischer Proteine nach dem Tiermehlgesetz Bedacht zu nehmen.

Zum Zweck der Überprüfung der Rückverfolgbarkeit von tierischen Proteinen (z.B. Fischmehl) hat das Bundesamt Abnehmerlisten, die aus der Kontrolle des Handels erhoben wurde, den zuständigen Dienststellen des Landes zu übermitteln. Diese Informationen dienen dazu, unter anderem die Meldepflichten nach der BSE-Landwirtschafts-Verordnung 2004 zu überwachen.

Ebenso haben die Kontrollorgane der Länder auf eine sachgerechte Verwendung der tierischen Proteine zu achten. Dazu zählen insbesondere das strikte Verfütterungsverbot von tierischen Proteinen an Wiederkäuer, die Einhaltung der Anforderungen gemäß BSE-Landwirtschafts-Verordnung 2004 sowie die Vorschriften betreffend die Verfütterung von tierischen Proteinen gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.

2.3.3 Verwendung als Düngemittel

Werden tierische Proteine zu Düngungszwecken in Verkehr gebracht, leitet das Bundesamt die Abnehmerlisten, die im Rahmen der Kontrolle der Tiermehlhersteller erhoben werden, an die zuständigen Dienststellen des Landes weiter. Diese Informationen dienen der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung dieser Düngemittel auf den landwirtschaftlichen Betrieben.

Werden tierische Proteine zu Düngungszwecken verwendet, ist auf die Einschränkungen für Weideflächen zu achten (21-tägiges Weideverbot und Verbot der Futtergewinnung nach der Ausbringung⁵). Erforderlichenfalls ist mit der amtlichen Düngemittelkontrolle des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Rücksprache zu halten.

⁵ Verordnung (EG) Nr.181/2006 (ABl. L29/31 vom 2.2.2006)

2.3.4 Cross Compliance

Die wesentlichen Bestimmungen zur Futtermittelsicherheit sind Bestandteil der Betriebsüberprüfung zur Gewährung der EU-Direktbeihilfen.

Diese Kontrollen im Bereich Futtermittelsicherheit werden durch die Futtermittelkontrollorgane der Länder durchgeführt. Die Prüfberichte (Niederschrift Kontrolle des Verfütterns von Futtermitteln; siehe Anhang) sind der AMA zuzuleiten.

Ziel ist, eine Beeinträchtigung der Gesundheit von Mensch und Tier durch unsichere Futtermittel zu vermeiden.

Folgende Anforderungen bestehen für landwirtschaftliche Betriebe, deren Einhaltung durch die Betriebsverantwortlichen für die Gewährung der Beihilfen relevant ist:

- Weitestgehende Vermeidung von Verunreinigungen durch Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tierarzneimittel, Abfälle, verunreinigtes Wasser, Schädlinge, Schimmelpilze und krankmachende (pathogene) Bakterien bzw. sonstige gefährliche oder verbotene Stoffe, wie zum Beispiel tierische Proteine (Tiermehl);
- Meldung bzw. Registrierung bei Verwendung von Fischmehl; spezielle Anforderungen bei gemischten Betrieben wie zum Beispiel getrennte Lagerung, Herstellung und Verfütterung von fischmehlhältigem Futter; getrennte Haltung von Wiederkäuern und Nicht-Wiederkäuern bei Fischmehlfütterung;
- korrekte Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen;
- eigenverantwortliche Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderungen;
- eigenverantwortliche betriebliche Maßnahmen bei Nichterfüllung der Anforderungen;
- Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit und Zukauf von registrierten Betrieben: dies sollte bei nichtbetriebseigenen Futtermitteln und Futtermittelzusatzstoffen durch Aufbewahrung von Anlieferungs- und Ausfolgungsbelegen der jeweiligen Futtermittel erfolgen (zum Beispiel Lieferscheine, Rechnungen, Eigenbelege).

Im Zuge der Cross Compliance Vor-Ort-Kontrolle werden daher folgende Anforderungen besonders geprüft und bewertet:

- Ordnungsgemäße Lagerung, Herstellung, Verwendung und Verfütterung, um unerwünschte Verunreinigungen (Kontaminationen) mit gefährlichen Stoffen (zum Beispiel Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln, Tierarzneimitteln, Abfällen, verbotenen

Stoffe in Futtermitteln) möglichst zu vermeiden. Dies ist durch getrennte Lagerung von Futtermitteln bzw. Futtermittelzusatzstoffen und gefährlichen Stoffen möglich;

- Vorhandensein tierischer Proteine (Tiermehlverbot bzw. Fischmehleinsatz unter besonderen Bedingungen);
- Aufzeichnung (Rückverfolgbarkeit): Sammlung der Belege über Ein- und Ausgänge (Aufbewahrung von zum Beispiel Lieferscheinen, Rechnungen, Eigenbelegen nicht betriebseigener Futtermittel).

2.3.5 Strahlenschutz

Die Radioaktivitätsüberwachung von Futtermitteln obliegt gemäß dem Strahlenschutzgesetz 2020 dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie. Die Analyse und Begutachtung der Proben wird entsprechend AGES-interner Abläufe durchgeführt.

2.4 Europäische Kommission

Gemäß Art. 109 ff der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 haben die Mitgliedstaaten Kontrollpläne zu erstellen, die unter anderen Art und Häufigkeit der durchzuführenden Kontrollen festlegen. Über die durchgeführten Futtermittelkontrollen, die sowohl die gewerbliche Futtermittelherstellung und den Handel wie die landwirtschaftliche Erzeugung umfassen, sind der Kommission jährlich Berichte zu übermitteln (siehe Anhang).

Gemäß Art. 116 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 führt die Kommission (Direktion Gesundheits- und Lebensmittelaudits und Analysen in der Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit der Europäischen Kommission; GD SANTE) Vor-Ort-Kontrollen in den Mitgliedstaaten durch, um die Durchführung der einzelstaatlichen Kontrolle zu überprüfen. Zweck dieser Inspektionen ist unter anderem die Überprüfung des nationalen Kontrollplans sowie die Kontrolle der Arbeitsweise und Organisation der Behörden.

3 Rechtliche Grundbegriffe

Das Futtermittelrecht ist weitgehend durch EU-Verordnungen und andere EU-Rechtsakte geregelt. Mit dem Futtermittelgesetz 1999⁶ und der Futtermittelverordnung 2010 wurden die einschlägigen Rechtsakte der EU umgesetzt bzw. näher durchgeführt.

Die futtermittelrechtlichen Bestimmungen befassen sich mit der Herstellung, Verwendung und dem Inverkehrbringen von Futtermitteln, Vormischungen und Zusatzstoffen, und zwar im Einzelnen mit folgenden Bereichen:

- Zulassung und Registrierung der Futtermittelbetriebe
- Inverkehrbringen
- Kennzeichnung
- Liste der verbotenen und unerwünschten Stoffe
- Liste der zugelassenen Zusatzstoffe
- Futtermittelkontrolle

3.1 Futtermittelprodukte

Unter den Produkten, die im Rahmen der Tierernährung eingesetzt werden, wird folgende Einteilung vorgenommen:

- Einzel- und Mischfuttermittel
- Vormischungen
- Zusatzstoffe

⁶ Bundesgesetz über die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, Vormischungen und Zusatzstoffen (Futtermittelgesetz 1999 – FMG 1999) BGBl. I Nr. 139/1999

3.1.1 Futtermittel

Futtermittel sind Erzeugnisse, die Tieren zur oralen Aufnahme zur Deckung des Nahrungsbedarfs oder zur Aufrechterhaltung der Produktivität normal gesunder Tiere vorgelegt werden. Sie werden je nach ihrer Zusammensetzung spezifiziert als

- Einzelfuttermittel
- Mischfuttermittel:
 - Alleinfuttermittel
 - Ergänzungsfuttermittel

Einzelfuttermittel sind pflanzliche oder tierische Rohstoffe (wie Soja, Mais oder Milchprodukte) oder organische und anorganische Stoffe (wie Natriumchlorid, Glucosesirup oder Salze von Fettsäuren), die als solche verfüttert oder zur Herstellung von Mischfuttermitteln verwendet werden.

Mischfuttermittel sind Mischungen aus Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, mit und ohne Zusatzstoffe.

Alleinfuttermittel sind Mischfuttermittel, die aufgrund ihrer Zusammensetzung für den täglichen Bedarf des Tieres ausreichen.

Ergänzungsfuttermittel enthalten höhere Konzentrationen an bestimmten Stoffen als Alleinfuttermittel und sollen gemeinsam mit anderen Futtermitteln den täglichen Bedarf des Tieres decken.

3.1.2 Vormischungen

Vormischungen sind Mischungen aus Zusatzstoffen mit oder ohne Trägerstoffen wie zum Beispiel Weizenkleie, die verwendet werden, um Mischfuttermittel (zum Beispiel Allein- oder Ergänzungsfuttermittel) herzustellen.

Der Anteil der Zusatzstoffe in der Vormischung ist im Vergleich zum Trägerstoff sehr hoch; eine Vormischung darf daher nur zur Mischfuttermittelherstellung verwendet, keinesfalls jedoch direkt verfüttert werden.

3.1.3 Zusatzstoffe

Zusatzstoffe sind Stoffe, Mikroorganismen oder Zubereitungen, die Futtermitteln oder Wasser zugemischt werden, um

- die Beschaffenheit des Futtermittels oder der tierischen Erzeugnisse günstig zu beeinflussen (zum Beispiel Konservierungsstoffe, Farbstoffe, Bindemittel);
- die Magen- und Darmflora positiv zu beeinflussen (zum Beispiel Mikroorganismen);
- den Ernährungsbedarf der Tiere zu decken (zum Beispiel Vitamine, Spurenelemente, Aminosäuren, Harnstoff);
- die Verdaulichkeit der Futtermittel zu verbessern (zum Beispiel Enzyme);
- die Tierproduktion, die Leistung oder das Wohlbefinden der Tiere, insbesondere durch Einwirkung auf die Magen- und Darmflora oder die Verdaulichkeit der Futtermittel, positiv zu beeinflussen
- die ökologischen Folgen der Tierproduktion positiv zu beeinflussen;
- eine kokzidiostatische Wirkung zu erzielen.

Zusatzstoffe dürfen nicht direkt verfüttert, sondern grundsätzlich nur durch Einmischung in Futtermitteln an Tiere verabreicht werden. Eine Verabreichung über das Wasser bedarf einer gesonderten Zulassung.

3.2 Inverkehrbringen und Kennzeichnung

Für das Inverkehrbringen von Futtermitteln (Einzel- oder Mischfuttermittel) oder Vormischungen ist keine produktspezifische Zulassung oder behördliche Registrierung erforderlich. Sie müssen jedoch hinsichtlich Beschaffenheit und Kennzeichnung den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 767/2009⁷ und – im Falle von Einzelfuttermitteln – dem EU-Katalog⁸ entsprechen.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 767/2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln (ABl. L 229/1 vom 1.9.2009)

⁸ Verordnung (EU) Nr. 68/2013 zum Katalog der Einzelfuttermittel (ABl. L 29/1 vom 30.1.2013)

Zusatzstoffe hingegen dürfen nur verwendet oder in Verkehr gebracht werden, wenn sie eine EU-weite Zulassung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1831/2003⁹ aufweisen.

Als allgemeine Anforderung gilt, dass Futtermittel, Vormischungen und Zusatzstoffe nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie unverdorben, unverfälscht und von handelsüblicher Beschaffenheit sind. Futtermittel, Vormischungen und Zusatzstoffe dürfen weiters keine Gefahr für die tierische und menschliche Gesundheit und für die Umwelt darstellen und nicht in irreführender Weise vermarktet werden. Grundsätzlich dürfen Angaben nicht Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer Erkrankung behaupten. Nährstoffbezogene Hinweise dürfen nur verwendet werden, sofern deren Objektivität gegenüber einer Behörde (in Österreich: BAES) wissenschaftlich nachgewiesen wurde.

Weitere Einschränkungen ergeben sich aus der

- Liste der verbotenen Stoffe, die in Futtermitteln keinesfalls verwendet werden dürfen (zum Beispiel Klärschlamm) gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 und der
- Liste der unerwünschten Stoffe (zum Beispiel Schwermetalle wie Blei, Cadmium, etc.), für die Höchstgehalte in Futtermitteln festgelegt sind, die nicht überschritten werden dürfen, gemäß RL 2002/32.

Werden Futtermittel, Vormischungen und Zusatzstoffe in Verkehr gebracht, müssen sie die gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnung auf ihrer Verpackung, dem Etikett oder bei loser Ware auf einem Begleitpapier aufweisen.

3.3 Registrierung und Zulassung der Betriebe

3.3.1 Überblick

Grundsätzlich bedürfen Betriebe, die Futtermittel herstellen oder in Verkehr bringen, einer Zulassung oder Registrierung.

⁹ Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung (ABl. L 268/29 vom 18.10.2003)

Betriebe (Personen), die unter § 13 Futtermittelgesetz 1999 fallende Zusatzstoffe, Vormischungen oder Futtermittel herstellen oder in Verkehr bringen, haben mittels Formblatt unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen die Zulassung zu beantragen. Ist für eine Tätigkeit eine Zulassung vorgeschrieben, dürfen Betriebsverantwortliche ihren Betrieb erst nach Vorliegen der Zulassung aufnehmen. Die Zulassung erfolgt durch Bescheid des Bundesamtes (§ 7 FMVO 2010).

Betriebe (Personen), die (andere als unter § 13 Futtermittelgesetz fallende) Futtermittel, Vormischungen oder Zusatzstoffe herstellen, oder in Verkehr bringen (dazu gehört auch das Lagern für den Verkauf) oder auf sonstige Weise in einer Produktions-, Verarbeitungs- oder Vertriebsstufe beteiligt sind (zum Beispiel Transport), haben die Aufnahme ihrer Tätigkeiten gemäß § 14 bei der Behörde anzumelden und registrieren zu lassen (Registrierung beim Bundesamt für Ernährungssicherheit gemäß § 8 FMVO). Für bestimmte landwirtschaftliche Betriebe ist eine Registrierung im LFBIS ausreichend (siehe unten).

Sowohl für die Registrierung als auch für die Zulassung hat der Betrieb näher bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen. Die Anforderungen an die Betriebe sind durch § 12 Futtermittelgesetz 1999 sowie Art. 9, 10 und Anhang I und II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005¹⁰ vorgegeben.

In den nachfolgenden Abschnitten werden die Tätigkeiten, die einer Registrierung oder Zulassung bedürfen, aufgezählt.

Zum Begriff „Futtermittelunternehmer“

„Futtermittelunternehmer“ sind natürliche oder juristische Personen, die Futtermittel, Vormischungen oder Zusatzstoffe herstellen, verarbeiten, lagern, transportieren oder in Verkehr bringen.“

Diese Definition orientiert sich daher nicht nur am Begriff des „Inverkehrbringens“, sondern bereits am Begriff der „Herstellung“, unabhängig davon, ob die erzeugten Produkte in den geschäftlichen Verkehr gelangen oder im eigenen Betrieb verfüttert werden.

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 183/2005 (ABl. L 35/1 vom 8.2.2005)

Erfasst sind daher nicht nur gewerbliche oder industrielle Herstellerbetriebe, welche diese Produkte in Verkehr bringen, sondern auch landwirtschaftliche Betriebe, die Futtermittel für die eigene Tierhaltung selbst mischen sowie sogenannte „mobile Mischanlagen“.

3.3.2 Registrierung

Seit 01.01.2006 müssen alle Futtermittelunternehmer – sofern diese keine Zulassung bedürfen – behördlich registriert sein. Dazu zählen Betriebe (Personen), die insbesondere folgende Betriebsformen und Tätigkeiten betreiben:

- Einzel- und Mischfuttermittelproduktion,
- Futtermittelhandel,
- Transportunternehmen,
- Lagerhaltung,
- mobile Mischanlagen,
- landwirtschaftliche Betriebe.

Die Rechtsgrundlage dafür bilden die Verordnung (EG) Nr.183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene und §§ 8 und 9 FMVO. Darin werden spezifische Anforderungen an Einrichtung und Ausrüstung, das Personal, die Dokumentation und die Qualitätskontrollen gestellt, um die Futtermittelhygiene und die Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln zu gewährleisten.

3.3.3 Registrierung landwirtschaftlicher Betriebe

a) LFBIS-Registrierung:

Eine Registrierung im LFBIS ist gemäß § 9 FMVO ausreichend für Betriebe (= Primärproduktion),

- die Futtermittel für den eigenen Bedarf ohne Verwendung von Zusatzstoffen, mit Ausnahme von Silierhilfsmitteln, erzeugen oder
- die ausschließlich Zusatzstoffe der Funktionsgruppen technologische Zusatzstoffe (Emulgatoren, Antioxidantien, Konservierungsstoffe, Säureregulatoren, Bindemittel, Fließ- und Gerinnungstoffhilfen), sensorische Zusatzstoffe (Aromastoffe) und ernährungsphysiologische Zusatzstoffe (Harnstoff, einschließlich Derivate und Aminosäuren und deren Salze und Analog) ohne (in der EU-Zulassung) festgelegte Höchstgehalte verwenden.

Um das Registrierungsverfahren zu vereinfachen, sind landwirtschaftliche Betriebe, die im LFBIS (Landwirtschaftliches Betriebsinformationssystem) eingetragen sind, automatisch registriert.

Dies bedeutet, landwirtschaftliche Betriebe, die keine Zusatzstoffe außer Silierzusätze oder nur bestimmte oben genannte Zusatzstoffe verwenden und im LFBIS erfasst sind, brauchen keine (zusätzliche) Registrierung beim BAES.

Betriebe, die oben genannte Zusatzstoffe verwenden, haben die Anforderungen des Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 nach Maßgabe folgender Kriterien (= "Leitlinie") einzuhalten:

- Verfahrensbeschreibung (Rezeptur): schriftlich;
- Dokumentation der Zusatzstoffe (Lieferschein, Rechnung).

b) Registrierung beim Bundesamt für Ernährungssicherheit:

Betriebe, die Futtermittel für den eigenen Bedarf mit Verwendung von folgenden Zusatzstoffen erzeugen, bedürfen einer Registrierung durch das Bundesamt:

- Vitamine, Provitamine und ähnlich wirkende Stoffe,
- sonstige Spurenelemente,
- Carotinoide und Xanthophylle,
- Enzyme,
- Mikroorganismen,
- Antioxidantien mit festgelegtem Höchstgehalt.

Diese Zusatzstoffe (und Vormischungen mit solchen Zusatzstoffen) dürfen auf einem landwirtschaftlichen Betrieb nur verwendet werden, wenn der Betrieb beim Bundesamt für Ernährungssicherheit registriert oder zugelassen ist. Landwirtschaftliche Mischfutterhersteller, die Kokzidiostatika, Histomonostatika, sonstige zootecnischen Zusatzstoffe (ehemals Wachstumsförderer) sowie die Spurenelemente Kupfer und Selen oder Vitamine A und D einsetzen, bedürfen einer Zulassung durch das Bundesamt.

Um der Registrierungspflicht nachzukommen, genügt eine Anmeldung (mittels Formblatt siehe www.baes.gv.at) beim Bundesamt für Ernährungssicherheit.

Bei der Verwendung von oben genannten Zusatzstoffen oder Vormischungen sind die Anforderungen des Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 nach Maßgabe folgender Kriterien (= "Leitlinie") einzuhalten:

- Mischer- bzw. Geräteprüfung
- Homogenitätstests
- Schädlingsbekämpfung, Abwasserbeseitigung
- Mischbuch (Verfahrensanweisungen, Mischreihenfolge, Reinigungschargen)
- regelmäßige Rückstellproben

3.3.4 Zulassung

Gemäß § 7 FMVO benötigen Futtermittelunternehmer, die eine Tätigkeit gemäß Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 ausüben, eine Zulassung ihrer betrieblichen Tätigkeit. Anknüpfungspunkte für das Erfordernis einer Zulassung bilden nachfolgende Tätigkeiten:

a) Herstellung und/oder Inverkehrbringen folgender Futtermittelzusatzstoffe:

Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe:

- Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung
- Verbindungen von Spurenelemente
- Aminosäuren, deren Salze und Analoge
- Harnstoff und seine Derivate

Zootechnische Zusatzstoffe:

- Verdaulichkeitsförderer
- Darmflorastabilisatoren
- Stoffe, die die Umwelt günstig beeinflussen
- Sonstige zootechnische Zusatzstoffe

Technologische Zusatzstoffe:

- Antioxidationsmittel mit festgelegtem Höchstgehalt

Sensorische Zusatzstoffe:

- Carotinoide und Xanthophylle

b) Herstellung und/oder Inverkehrbringen von Vormischungen mit folgenden Zusatzstoffen:

Zootechnische Zusatzstoffe:

- Kokzidiostatika und Histomonostatika
- Sonstige zootechnische Zusatzstoffe (ehemals Wachstumsförderer)

Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe:

- Vitamin A und D
- Spurenelemente Kupfer und Selen

c) Herstellen von Mischfuttermitteln mit Zusatzstoffen:

- zur Verhütung der Kokzidiose und Histomoniasis sowie
- sonstige zootechnische Zusatzstoffe (ehem. Wachstumsförderer)

Der Begriff „Herstellen“ umfasst sowohl die Herstellung im Hinblick auf ein Inverkehrbringen (gewerbliches Herstellen) als auch die Herstellung im landwirtschaftlichen Betrieb für die eigene Tierhaltung. Unter „Inverkehrbringen“ ist im Wesentlichen die „Weitergabe im geschäftlichen Verkehr“, also der Handel mit den betreffenden Erzeugnissen zu verstehen, ohne dass damit ein Herstellen, Behandeln oder Lagern der Erzeugnisse verbunden sein muss.

4 Informations- und Kommunikationswege

Für eine effektive Kontrolle ist eine rasche und klar verständliche Information von entscheidender Bedeutung.

Unter Information sind behördeninterne und -externe Mitteilungen und Vermerke wie Probenbegleitschreiben, Niederschriften, Checklisten, E-Mails, etc. zu verstehen.

- Bei jeder Mitteilung ist anzugeben, von wem sie stammt, um Rückfragen zu ermöglichen.
- Der Sachverhalt ist präzise, verständlich und lesbar abzufassen.

Die Nutzung des EDV-Systems ELKE ist ein wesentlicher Beitrag zu verständlichen, einheitlichen und nachvollziehbaren Kontrollabläufen.

4.1 EU-Schnellwarnsystem

Durch das von der Europäischen Kommission (GD SANTE) betriebene Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel (RASFF) sollen die Mitgliedstaaten rasch über Probleme oder Risiken im Zusammenhang mit Lebens- und Futtermitteln informiert werden, die die Anforderungen an die Lebens- bzw. Futtermittelsicherheit nicht erfüllen und dadurch ein Risiko darstellen.

4.1.1 Zweck

- Schutz der Verbraucher vor aus Futtermitteln (möglicherweise) entstehenden Gefahren;
- rascher Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission.

4.1.2 Zielsetzung

Das System zielt vor allem darauf ab, das Inverkehrbringen von Futtermitteln, die ein ernsthaftes Risiko für Tier oder Mensch darstellen, auf dem Gemeinschaftsmarkt zu verhindern bzw. die Marktrücknahme solcher Futtermittel zu veranlassen.

4.1.3 Anwendungsbereich

Das Schnellwarnsystem gemäß Verordnung (EG) Nr. 178/2002 umfasst pflanzliche und tierische Lebens- und Futtermittel sowie Lebensmittelkontaktmaterial.

Das System beschränkt sich auf diejenigen Futtermittel, die ein über das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hinausgehendes Risiko darstellen.

4.1.4 Begriff „Futtermittel“

Unter „Futtermittel“ werden folgende Erzeugnisse verstanden:

- Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel
- Vormischungen
- (Futtermittel-)Zusatzstoffe

4.1.5 Rechtsgrundlage

Art. 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (ABl. L 31/1 vom 1.2.2002)

4.1.6 Meldekriterien

Grundsätzlich gelten als Kriterien für eine Meldung an die Kommission

- die Feststellung oder der Verdacht, dass ein Futtermittel ein Risiko für die Gesundheit und Sicherheit von Tier oder Mensch birgt und
- die Wahrscheinlichkeit, dass das Futtermittel auch in einem anderen Mitgliedstaat (oder einem Drittland) auf dem Markt ist.

4.1.7 Meldung via nationale Kontaktstellen

Sobald ein Mitgliedstaat über ein Problem Kenntnis erhält, dessen Auswirkungen möglicherweise über das eigene Hoheitsgebiet hinausgehen, hat er die Kommission (GD SANTE) umgehend davon zu unterrichten. Die Kommission leitet diese Information an die nationalen Kontaktstellen weiter. Die Informationen können aus Mitgliedstaaten, Drittländern oder anderen Quellen stammen.

Die Meldung ist im iRASFF, der Internetplattform des Schnellwarnsystems, zu erstellen. Dabei werden die in der Maske vorgegebenen Felder ausgefüllt. Verpflichtend sind dabei eingangs die folgenden Punkte anzugeben:

4.1.7.1 Gegenstand der Meldung

Es erfolgt die Auswahl der Kategorie (Lebensmittel, Futtermittel, Lebensmittelkontaktmaterial) des betroffenen Produktes.

4.1.7.2 Anlass/Ausgang der Meldung

Hier soll angegeben werden, über welchen Zugang das Risiko festgestellt wurde. Am Häufigsten kommen hier die Punkte „Eigenkontrolle am Betrieb“ oder „behördliche Kontrolle am Markt“ in Frage. Es besteht auch die Möglichkeit, dass man durch Beschwerden von Konsumenten oder durch eine Anfrage, die über das AAC System (Administrative Assistance and Cooperation System, ein bilaterales System, das zum Austauschen von Informationen über Non-Konformitäten von Lebens- und Futtermittel dient, wobei in der Regel kein Sicherheitsrisiko, sondern der Schutz vor Täuschung im Vordergrund steht) einlangt, auf Mängel bei Futtermitteln aufmerksam wird, die ein Risiko bergen und die Erstellung einer RASFF-Meldung erforderlich machen.

4.1.7.3 Klassifizierung der Meldung

Es gibt drei Arten von RASFF-Meldungen:

a) Warnmeldung (Alert notification):

Dieser Meldungstyp wird ausgewählt, wenn ein ernsthaftes Risiko durch ein Futtermittel besteht, das sich auf dem Markt befindet und rasches Handeln erforderlich ist. Die anderen Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, zu bestätigen, ob das betroffene Produkt in ihrem

Land in Verkehr gebracht wurde und können mit geeigneten Maßnahmen (wie Rückruf, Verkaufssperre) reagieren.

Beispiele für die Zuordnung von Situationen zu dieser Stufe:

- Das Futtermittel stellt eine Gefahr für die Verbraucher dar.
- Das Futtermittel stellt möglicherweise eine Gefahr für die Verbraucher dar.
- Möglicherweise besteht das Risiko einer Kreuzkontamination anderer Produkte, die gelagert oder verkauft werden.
- Die (freiwillige) Rücknahme eines Produkts muss überwacht werden, damit sichergestellt ist, dass sie ordnungsgemäß durchgeführt wird.
- Es wurde ein qualitätsbezogenes Problem festgestellt, das die Futtermittelsicherheit betrifft.

b) Informationsmeldung (Information notification for attention/for follow up):

Hier besteht ein Risiko durch ein Futtermittel, das sich auf dem Markt befindet, aber eine akute Reaktion durch die betroffenen Mitgliedstaaten ist nicht notwendig, da das Produkt nicht in ihrem Land in Verkehr gebracht wurde, oder nicht mehr auf dem Markt zu finden ist oder da es sich um ein Risiko handelt, das kein rasches Ergreifen von Maßnahmen erfordert.

Beispiele für die Zuordnung von Situationen zu dieser Stufe:

- Es liegen Informationen über einen Sachverhalt im Zusammenhang mit der Futtermittelsicherheit vor, die für die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten von Interesse sein könnten.
- Ein Produkt wird an der Grenze aus hygienischen Gründen gestoppt.
- Ein Produkt verstößt gegen die Vorschriften; dies birgt jedoch keine unmittelbare Gefahr.
- Die Ergebnisse von Laboruntersuchungen sind mehr als 15 Tage alt und betreffen Produkte, die vermutlich nicht mehr vertrieben werden (abhängig von der Produktart).

c) Grenzmeldung (Border rejection notification):

Dieser Meldungstyp wird nur von Mitgliedstaaten benutzt, deren Ländergrenze eine Außengrenze der EU bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) darstellt. Hier wird vor Futtermitteln gewarnt, die ein Gesundheitsrisiko mit sich bringen und aus diesem Grund

an der Außengrenze abgewiesen wurden. Die Warnung gilt vor allem für andere Behörden an den Grenzkontrollstellen, um so die Einfuhr des Produkts über einen anderen Eintrittspunkt zu verhindern.

4.1.7.4 Einstufung des Risikos

Es besteht die Möglichkeit, zwischen ernsthaftem und nicht ernsthaftem Risiko auszuwählen. Wenn das Ausmaß des Risikos bei Erstellung der Meldung nicht ausreichend erwogen werden kann, gibt es die Option, hier „unentschieden“ anzugeben. Die Abwägung über die Risikoeinstufung muss in jedem Einzelfall nach eigenem Ermessen entschieden werden. Zur Abgrenzung ist das Kapitel 5 „Risikoeinstufung“ heranzuziehen.

Im weiteren Verlauf werden Informationen über das Produkt (zum Beispiel Gebinde, Chargennummer, Menge), die Rückverfolgbarkeit (zum Beispiel Herkunft, Lieferwege, Vertriebsdaten), gesetzte Maßnahmen (zum Beispiel Produktrückruf, Entsorgung, Dekontamination) und die untersuchte Probe (zum Beispiel Zeitpunkt und Hergang der Probenziehung, Analysemethoden, Labor, Gefahrenkategorie) in die RASFF-Maske eingetragen und die fertige Meldung wird an die Kommission weitergeleitet. Die übermittelten Daten werden von der Kommission geprüft und durch diese zur Einsicht für die anderen Mitgliedstaaten freigegeben.

4.1.7.5 Gefahrenkategorien

Im Folgenden werden einige Beispiele für Gefahrenkategorien genannt, die im RASFF gemeldet werden:

- **Mikrobiologische Ursache:** Die Ursache der Kontamination ist mikrobiologischer Natur.
- **Chemische Ursache:** Die Gefahr ergibt sich aus einem chemischen Vorgang.
- **GVO:** Einsatz nicht zugelassener Konstrukte.
- **Schädliche Wirkungen:** Das Produkt kann schwerwiegende Wirkungen haben, die möglicherweise durch eine ordnungsgemäße Kennzeichnung verhindert werden könnte.
- **Organoleptische Veränderungen:** Aussehen, Geruch oder Beschaffenheit des Produkts sind verändert.
- **Fremdkörper:** Das Produkt enthält Bestandteile, die es nicht enthalten dürfte.

- Verunreinigung: Das Produkt wurde – absichtlich oder unabsichtlich – verunreinigt, die Kontamination liegt über der normalen Hintergrundbelastung und birgt deshalb eine Gefahr für die Verbraucher.
- Kennzeichnung: Auf dem Etikett fehlen wichtige Angaben, die ein Verbraucher möglicherweise braucht, um entscheiden zu können, ob das fragliche Produkt für ihn unbedenklich ist.
- Verpackung: Die Verpackung des Produkts stellt eine Gefahr für Verbraucher dar.
- Strahlung: Das Produkt ist über die normale Strahlung hinaus radioaktiv verseucht.

4.1.7.6 Meldungsarten

- Erstmeldung („original notification“): eine innerhalb des Schnellwarnsystems übermittelte Meldung, die einen neuen Fall betrifft, in dem ein Produkt die Gesundheit eines Verbrauchers gefährdet.
- Zusatzmeldung („follow up“): Diese Meldung bezieht sich auf eine Erstmeldung und enthält beispielweise weitere Informationen zum Stand der Ermittlungen oder zur Maßnahmensetzung in den betroffenen Mitgliedstaaten.

4.2 Vorgangsweise in Österreich

Für die Abwicklung des EU-Schnellwarnsystems gilt Folgendes:

4.2.1 Meldung via Kontaktstelle

Die AGES (Standort Wien, Institut für Tierernährung und Futtermittel) ist die nationale Kontaktstelle für Meldungen, die Futtermittel betreffen.

Sobald ein Mitgliedstaat über ein Problem Kenntnis erhält, dessen Auswirkungen möglicherweise über das eigene Hoheitsgebiet hinausgehen, hat er die Kommission umgehend davon zu unterrichten. Die Kommission leitet diese Information an die AGES, Institut für Tierernährung und Futtermittel, als nationale Kontaktstelle weiter. Diese Informationen können aus Mitgliedstaaten, Drittländern oder anderen Quellen stammen.

Wird in Österreich ein Problem festgestellt, werden die Meldungen von der nationalen Kontaktstelle an die Kommission (GD SANTE) übermittelt. Die Übermittlung der Meldungen aus Österreich erfolgt online durch das iRASFF (Online-Datenbank).

4.2.2 Zu ergreifende Maßnahmen

Die Futtermittelkontrollbehörden haben je nach Lage des Falles Folgendes zu veranlassen:

- Ermittlung der Gefahr, Art der Gefährdung, möglicher Ursprung bzw. Ursache der Gefahrenquelle sowie mögliche Verbreitung in andere Mitgliedstaaten und Drittländer;
- Bewertung der Gefahren;
- Anordnung von Maßnahmen (unter anderem) der Dekontaminierung oder Vernichtung;
- Umfassende Inspektion (Herstellung, Import) sowie Einholen von Informationen über die Verbreitung in andere Mitgliedstaaten und Drittländer (Kontaktliste), sofern das betreffende Produkt in Österreich hergestellt wird bzw. aus einem Drittland nach Österreich eingeführt wurde;
- Sicherstellung;
- gegebenenfalls Rückverfolgung bis zu den Tieren, die mit diesen Erzeugnissen gefüttert wurden.

Geplante oder bereits getroffene Schutzmaßnahmen sind der Kommission zu melden.

4.2.2.1 Follow-up Reaktion

Gemäß Art. 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ist Österreich verpflichtet, die Kommission über die ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten.

4.2.3 Kommunikation in Österreich

4.2.3.1 Kontrollbehörden

Die AGES leitet die Informationen, die von der Kommission im Rahmen des Schnellwarnsystems übermittelt wurden und für Österreich von Interesse sein könnten, an das BAES und das BML weiter. Das Bundesamt für Ernährungssicherheit wird in seinem Verantwortungsbereich tätig bzw. leitet die Informationen an die Ämter der Landesregierungen weiter. Zu diesem Zweck werden aus jedem Bundesland Kontaktpersonen bekannt gegeben.

Sind konkrete Maßnahmen zu setzen, erfolgt eine gesonderte Verständigung.

4.2.3.2 Wirtschaftskammer

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit leitet die Informationen, die von der AGES im Rahmen des Schnellwarnsystems übermittelt wurden und für die österreichische Futtermittelwirtschaft von Interesse sein könnten, an die Wirtschaftskammer Österreich weiter. Zu diesem Zweck wird eine Ansprechperson bekannt gegeben.

Enthalten Meldungen vertrauliche Daten, so sind diese Informationen nur anonymisiert weiterzugeben.

4.2.3.3 Öffentlichkeit

Im Fall, dass ein Produktrückruf oder amtlich angeordnete Maßnahmen nicht ausreichend sind, kann es erforderlich sein, dass Verbraucher über Internet oder andere Massenmedien rasch über Sicherheitsrisiken informiert werden müssen. Diese Information hat zumindest die genaue Bezeichnung des Futtermittels, die betroffene Chargennummer, Hersteller oder Inverkehrbringer, das mit dem Futtermittel verbundene Risiko, die Warnung vor dem Verbrauch bzw. die gegebenenfalls zu setzenden Maßnahmen zu enthalten.

4.2.4 Krisenmanagement

Die Verfahrensabläufe und Arbeitsweise in der Praxis zur Bewältigung einer Krise sind im Kapitel 6 dargestellt.

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit übernimmt eine koordinierende Funktion im Bereich des Krisenmanagements. Für die Leitung der Koordination ist der Direktor des Bundesamts für Ernährungssicherheit bzw. eine von ihm beauftragte Person verantwortlich. Unterstützung erhält die Leitung der Krisenkoordination – je nach Lage des Falles – von zuständigen Behörden der Länder und des Bundes (BML) bzw. der AGES (Krisenstab). Die konkreten Ansprechpersonen sind im Anhang genannt.

Dem Krisenstab obliegt die Sammlung und Bewertung der Daten sowie die Ermittlung jener Optionen, die für die Krisenbewältigung zu Verfügung stehen.

4.2.4.1 Krisendienst

Da Notfälle auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten auftreten können, ist sicherzustellen, dass die Ansprechpersonen bei den zuständigen Behörden in sehr dringenden Fällen auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten informiert werden können.

5 Risikoeinstufung

Die Risikobewertung ist Teil der Risikoanalyse, welche die Risikobewertung, das Risikomanagement und die Risikokommunikation umfasst.

Eine Risikobewertung ist notwendig, um die Gefahren, die aus Futtermittel resultieren können, abschätzen zu können.

Abgeleitet vom Ergebnis der Risikobewertung erfolgt die Risikoeinstufung. Daraus resultierende Erkenntnisse für die Futtermittelsicherheit dienen dazu, Risiken zu minimieren.

Für die Risikoeinstufung ist grundsätzlich das BAES zuständig.

5.1 Zweck

- Schutz der Verbraucher vor aus Futtermitteln (möglicherweise) entstehenden Gefahren;
- Aktivierung des Schnellwarnsystems über die nationale AGES-RASFF Kontaktstelle für Futtermittel;
- Abklärung, ob ein Produkt zulässigerweise in Verkehr gebracht oder an Nutztiere zu verfüttert werden darf (§ 3 Futtermittelgesetz 1999).

5.2 Einstufung

Eine Einstufung ist erforderlich, damit die zu setzenden Maßnahmen im Hinblick auf das Risiko verhältnismäßig und sachlich sind. Dabei ist davon auszugehen, dass Grenzwerte naturwissenschaftliche Indikatoren für eine – sich an den Grundsätzen des vorbeugenden Verbraucherschutzes orientierende – rechtliche Grenzziehung sind.

Im Rahmen der Risikobewertung kann nach der Art der Gefährdung wie folgt unterschieden werden:

5.2.1 Kein Risiko

Das Produkt entspricht zwar nicht den futtermittelrechtlichen Vorschriften und weist Mängel auf. Dies jedoch ohne Auswirkung auf die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt.

5.2.2 Geringes Risiko

Es liegt eine Überschreitung eines Grenzwertes für unerwünschte Stoffe oder ein verbotener Stoff in sehr geringem Ausmaß vor, ohne dass es zu einem unmittelbaren oder mittelbaren Risiko kommt.

5.2.3 Mittelbares Risiko (mit möglichen Auswirkungen auf Lebensmittel)

Auswirkungen auf Lebensmittel wie zum Beispiel Verderben sind nicht auszuschließen, jedoch liegt keine Gefährdung der Gesundheit von Mensch oder Tier vor.

5.2.4 Unmittelbares Risiko (mögliche Gesundheitsgefahr)

Es liegt ein Risiko vor, bei dem eine Gefährdung der Gesundheit von Mensch oder Tier nicht auszuschließen ist.

Beispiele für die Zuordnung von Situationen zu diesen Stufen:

Dies ist nur eine beispielhafte Aufzählung. Im Einzelfall ist eine Risikobewertung durchzuführen.

5.2.4.1 Kein Risiko

- Abweichungen von deklarierten Nährstoff- oder Zusatzstoffgehalten oder sonstige qualitäts- und täuschungsrelevante Abweichungen, die keine Gefährdung der tierischen oder menschlichen Gesundheit mit sich bringen;
- zugelassene Zusatzstoffe nur geringfügig über dem erlaubten Höchstwert;
- Spuren von nicht deklariertem Fischmehl im Nichtwiederkäuerfutter;
- Spuren von tierischen Bestandteilen ohne Risikopotenzial.

5.2.4.2 Geringes Risiko

- Unerwünschte Stoffe knapp über den festgelegten Grenzwerten;

- Überschreitung der Aktionsgrenzwerte von Dioxin in Mischfuttermittel;
- Tierische Proteine im Nicht-Wiederkäuerfutter;
- Spuren von verbotenen Stoffen;
- Spuren von Pestiziden knapp über dem festgelegten Höchstgehalt;
- Spuren von (für die Tierart) zugelassenen Kokzidiostatika (Verschleppungen);
- Mykotoxine über festgelegtem Richtwert.

5.2.4.3 Mittelbares Risiko (mit möglichen Auswirkungen auf Lebensmittel)

- Unerwünschte Stoffe deutlich über den festgelegten Grenzwerten;
- geringfügige Überschreitung der Grenzwerte von Dioxin in Mischfuttermittel;
- Tierische Proteine im Wiederkäuerfutter;
- Pestizide über dem festgelegten Höchstgehalt;
- Spuren von (für die Tierart) verbotenen Kokzidiostatika (Verschleppungen);
- Rückstände von Antibiotika und anderen Arzneimitteln (zum Beispiel hemmstoffbelastete Milch);
- Salmonellen;
- Mykotoxine über einem festgelegten Höchstgehalt (Aflatoxin B1).

5.2.4.4 Unmittelbares Risiko (mögliche Gesundheitsgefahr)

- Hohe Dioxinwerte wie im Anlassfall Belgien im Jahr 1999;
- Salmonellen in Kombination mit humanen Krankheitsfällen.

5.3 Meldekriterien für das EU-Schnellwarnsystem

Die nationale AGES-RASFF Kontaktstelle für Futtermittel meldet Futtermittel im Wege des Schnellwarnsystems (iRASFF), die ein geringes, mittelbares oder unmittelbares Risiko darstellen (das heißt ab Stufe 2), sofern ein Auslandsbezug vorliegt.

5.4 Informationsaustausch in Österreich

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit meldet die Informationen an die Länder weiter, sofern von Futtermitteln ein geringes, mittelbares oder unmittelbares Risiko ausgeht (das heißt ab Stufe 2).

Sofern erforderlich, ergehen an die Länder Empfehlungen für die weitere Vorgangsweise. Zur Koordinierung ist eine genaue Abstimmung zwischen den Ländern und dem Bundesamt für Ernährungssicherheit notwendig.

6 Ablauf bei Problem- oder Krisenfällen; Notfallplan

Für die Praxis ist die Festlegung des Verfahrensablaufes bei Problem- oder Krisenfällen von entscheidender Bedeutung.

Nachfolgende Darstellung setzt die

- Aktivierung des Schnellwarnsystems,
- die Risikobewertung und
- die zu treffenden Maßnahmen
zueinander in Verbindung.

Dieses Ablaufschema ist einzuhalten, insbesondere bei Futtermittelrisiken oder Notfällen, um sicherzustellen, dass der notwendige Informationsaustausch gewährleistet ist und die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

Weitere Informationen zum Krisenmanagement finden sich im Kapitel 4.2.

6.1 Woher stammt die Information?

Meldungen werden über das Schnellwarnsystem nach Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (siehe Kapitel 4) von der nationalen Kontaktstelle aus dem CIRCABC-System der Europäischen Kommission heruntergeladen.

Vor der Erstellung einer Schnellwarnung ist immer eine Risikoeinstufung sowie eine Dokumentenprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit vorzunehmen.

Ausgehende Meldungen erfolgen über das iRASFF System.

Beim Informationsaustausch im Rahmen des Schnellwarnsystems wird danach unterschieden, ob die Meldungen von

- der Kommission (Meldung durch die Kommission bzw. Meldung eines anderen Mitgliedstaates) oder
- Österreich (Meldung durch Österreich aufgrund von amtlichen Untersuchungen – des Bundes oder der Länder – oder Eigenkontrollen der Betriebe) stammen.

Im Falle einer Länderprobe sind dem BAES die erforderlichen zusätzlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Die AGES erstellt die Meldung im Schnellwarnsystem auf Basis der Informationen des BAES und übermittelt in einem nächsten Schritt die Information an die Kommission.

6.2 Wer ist betroffen?

Bei eingehenden Meldungen wird unterschieden, ob Österreich von einer Meldung betroffen ist oder nicht:

- ohne Österreichbezug (Futtermittel wurden weder nach Österreich eingeführt, noch in Österreich erzeugt);
- mit Österreichbezug (Futtermittel wurden in Österreich erzeugt oder vertrieben oder nach Österreich eingeführt).

6.3 Welche Maßnahmen sind zu treffen?

Je nach Risiko sind Verständigungspflichten wahrzunehmen und die entsprechenden Maßnahmen zu treffen:

- Verständigung der Behörden und der Wirtschaftskammer;
- Maßnahmen wie zum Beispiel Bestandsaufnahme, vorläufige Sicherstellung, eventuell Beschlagnahme, Probenahme, Rückholaktion.

6.3.1 Aktivierung des Schnellwarnsystems durch die Kommission oder einen anderen Mitgliedstaat (Eingehende Meldungen)

Fall 1 ohne Österreichbezug:

Die Meldung enthält keine Info, ob das Produkt nach Österreich gelangt ist oder aus Österreich stammt oder via Österreich transportiert wurde.

1. Verständigungsablauf:

KOM →	AGES →	BAES →	1. WKO (Info), sofern ein Österreichbezug möglich erscheint.
			2. FMKL (Info), sofern ein Österreichbezug möglich erscheint.

2. Maßnahmen:

Das BAES nimmt vor der Weiterleitung an die WKO und FMKL eine Überprüfung vor, ob gleiche oder ähnliche Produkte in Österreich am Markt sind.

Ist anzunehmen, dass entgegen aktueller RASFF Meldungen möglicherweise doch Produkte oder Lieferungen nach Österreich gelangt sind, sollte die WKO und/oder FMKL darüber informiert werden.

Die Betriebe und die FMKL nehmen ihrerseits eine Überprüfung vor und erstatten gegebenenfalls Rückmeldung an das BAES.

Hat die Überprüfung keine Anhaltspunkte ergeben, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich; bei späterer anders lautender Info → Fall 2.

Fall 2 mit Österreichbezug:

Die Meldung enthält die Info, dass das Produkt nach Österreich gelangt ist oder aus Österreich stammt oder via Österreich transportiert wurde.

1. Verständigungsablauf:

KOM →	AGES →	BAES →	1. FMKL (Info)
			2. Betroffene FMU
			3. BML

			4. WKO und LKO (Info, unter Berücksichtigung des Datenschutzes bezgl. Nennung von Firmennamen; ggf. Anonymisierung erforderlich)
--	--	--	--

2. (Vorläufige) Risikobewertung:

Die AGES nimmt die Einstufung des Produkts nach Kapitel 5 vor, unter Berücksichtigung der Literatur, Auslandsbezug usw., eventuell Einholung eines Gutachtens.

3. Maßnahmen:

Die Risikobewertung der AGES dient als Grundlage für die vom BAES zu setzenden Maßnahmen.

Produkt **entspricht nicht** den futtermittelrechtlichen Vorschriften:

a) kein Risiko (Mängel):

Sofortmaßnahmen:

BAES →	1. Firmen: Bestandsaufnahme, Ursachenforschung, eventuell Probenahme, Anordnung von Maßnahmen zur Mängelbehebung; bei schwerwiegenden Mängeln eventuell Produktrückruf anordnen bzw. Kundenlisten anfordern
	2. FMKL: Info; eventuell Ankündigung von Maßnahmen

Folgemaßnahmen:

BAES →	1. Firmen: Überwachung der angeordneten Maßnahmen wie Produktrückruf bzw. Weiterleitung der Kundendaten
	2. FMKL: bei Vorliegen von Kundendaten: Bestandsaufnahme und Überwachung der angeordneten Maßnahmen wie Rückholaktion; eventuell Beschlagnahme
	3. KOM: Info über Risikobewertung, Maßnahmen und eventuell Abnehmer in anderen MS oder DL

Abschlussmaßnahmen (Analyseergebnisse, eventuell Revision der Risikobewertung):

BAES →	1. Firmen: (Ermahnung), bei schwerwiegenden Mängeln Bezirksverwaltungsbehörde (Anzeige)
	2. FMKL: Info

	3. KOM: Abschlussbericht; BML zur Kenntnis
--	--

b) Risiko:

Sofortmaßnahmen:

BAES →	1. Firmen: Bestandsaufnahme, Produktrückruf, vorläufige Sicherstellung und Anordnung sonstiger Maßnahmen, eventuell Beschlagnahme, Probenahme, Kundendaten anfordern
	2. FMKL: Info unter Ankündigung von Maßnahmen → Weiterleitung an Veterinärbehörden der Länder (Info)

Folgemaßnahmen:

BAES →	1. Firmen: Überwachung des Produktrückrufs und Weiterleitung der Kundendaten
	2. FMKL: bei Vorliegen von Abnehmerlisten: Bestandsaufnahme, vorläufige Sicherstellung, Überwachung des Produktrückrufs eventuell Beschlagnahme; Rückmeldung an das BAES über Maßnahmen
	3. KOM: Info über Maßnahmen und Risikobewertung, evtl. Abnehmer in anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern über die AGES-RASFF-Kontaktstelle Futtermittel

Abschlussmaßnahmen (Analyseergebnisse, eventuell Revision der Risikobewertung):

BAES →	1. Bezirksverwaltungsbehörde (Anzeige)
	2. FMKL: Info oder Weiterleitung an Veterinärbehörden der Länder (Info); Rückmeldung an das BAES über Maßnahmen
	3. KOM: eventuell Abschlussbericht über die AGES-RASFF- Kontaktstelle Futtermittel; BML zur Kenntnis

6.3.2 Ablauf in Österreich unter möglicher Aktivierung des Schnellwarnsystems (Meldungen aus Österreich bzw. ausgehende Meldungen)

1. Herkunft des Produkts:

- Produkt stammt aus dem Ausland;
- Produkt stammt aus Österreich und wurde in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer verbracht;
- (Produkt stammt aus Österreich und wurde nur in Österreich verwendet: grundsätzlich kein Fall für das Schnellwarnsystem; jedoch in besonders bedeutenden Fällen Meldung möglich!)

Mögliche Informationsquellen sind Ergebnisse aus der amtlichen Futtermittelkontrolle oder aus der Eigenkontrolle von (landwirtschaftlichen oder gewerblichen bzw. industriellen) Betrieben. Meldungen erfolgen über das iRASFF-System.

2. Risikoeinstufung:

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit nimmt als zentrale Überwachungsbehörde die Risikoeinstufung des Produkts nach Kapitel 5 vor, auch unter Berücksichtigung der Literatur, dem Auslandsbezug, der Tragweite usw., eventuell Einholung eines Gutachtens für die Risikobewertung sowie gegebenenfalls Ausbruchsabklärung.

Abhängig vom Ergebnis der Risikoeinstufung werden bestimmte Ergebnisse gemeldet.

3. Maßnahmen Produkt entspricht nicht den futtermittelrechtlichen Vorschriften:

a) kein Risiko (Mängel):

Ist – nach Vornahme der Risikobewertung – nicht von einem Risiko auszugehen, liegen die Voraussetzungen für eine Aktivierung des Schnellwarnsystems nicht vor.

Sofortmaßnahmen:

BAES →	1. Firmen: Bestandsaufnahme, Nachkontrolle, eventuell Produktrückruf bei schwerwiegenden Mängeln anordnen bzw. Kundenlisten anfordern, eventuell vorläufige Sicherstellung, Beschlagnahme
	2. FMKL: Info (für den Fall von möglicher Anordnung von Maßnahmen; zum Beispiel Produktrückruf)

Folgemaßnahmen:

BAES →	1. Firmen: Überwachung des Produktrückrufs bzw. Weiterleitung der Kundenlisten
	2. FMKL: bei Vorliegen von Abnehmerlisten: Bestandsaufnahme, vorläufige Sicherstellung, Überwachung des Produktrückrufs, eventuell Beschlagnahme; Rückmeldung an das BAES über Maßnahmen

Abschlussmaßnahmen:

BAES →	1. Firmen: (Ermahnung), bei schwerwiegenden Mängeln Bezirksverwaltungsbehörde (Anzeige)
	2. FMKL: Info; Rückmeldung an das BAES über Maßnahmen

b) Risiko:

Bei Vorliegen eines Risikos ist unabhängig vom Ausmaß das Schnellwarnsystem zu aktivieren.

Sofortmaßnahmen:

BAES →	1. Firmen: Bestandsaufnahme und vorläufige Sicherstellung, eventuell Beschlagnahme, Probenahme, Produktrückruf anordnen bzw. Kundendaten anfordern
	2. FMKL: Info → Weiterleitung an Veterinärbehörden der Länder
	3. KOM: Info über Maßnahmen und Risikobewertung über AGES-RASFF-Kontaktstelle, BML zur Kenntnis

Folgemaßnahmen:

BAES →	1. Firmen: Überwachung des Produktrückrufs und Weiterleitung der Abnehmerlisten
	2. FMKL: bei Vorliegen von Kundendaten: Bestandsaufnahme, vorläufige Sicherstellung, Überwachung des Produktrückrufs, eventuell Beschlagnahme; Rückmeldung an das BAES über Maßnahmen
	3. KOM: Abnehmerinnen in anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern (über AGES-RASFF-Kontaktstelle Futtermittel) und Informationen über Maßnahmen in Österreich

Abschlussmaßnahmen (Analyseergebnisse, eventuell Revision der Risikobewertung):

BAES →	1. Bezirksverwaltungsbehörde (Anzeige)
	2. FMKL: Info → Weiterleitung an Veterinärbehörden der Länder (Info); Rückmeldung an das BAES über Maßnahmen
	3. KOM: eventuell Abschlussbericht (über AGES-RASFF-Kontaktstelle Futtermittel); BML zur Kenntnis

7 Amtliche Kontrolle und Dokumentation

7.1 Amtliche Kontrolle

Der Anwendungsbereich des Futtermittelgesetzes erstreckt sich auf das Inverkehrbringen, das Herstellen und die Verfütterung von Futtermittelerzeugnissen.

Gemäß § 16 Futtermittelgesetz obliegt die Überwachung

- des Inverkehrbringens und des davor gelagerten Herstellens durch industrielle oder gewerbliche Betriebe dem Bundesamt für Ernährungssicherheit;
- der Verwendung und Verfütterung, einschließlich des Herstellens, durch landwirtschaftliche Betriebe dem Landeshauptmann.

Zur Erfüllung dieser Überwachungsaufgaben haben sich das Bundesamt und der Landeshauptmann fachlich befähigter Aufsichtsorgane zu bedienen.

7.1.1 Befugnisse der Aufsichtsorgane

Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, während der üblichen Betriebszeiten alle für die Kontrolle maßgeblichen Nachforschungen anzustellen, unter anderem

- Zutritt zu betrieblich genutzten Grundstücken, Gebäuden und Transportmitteln;
- Probenahme von sämtlichen Futtermittelerzeugnissen, einschließlich Verpackung und Werbematerialien;
- Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere Herstellungsrezepturen, Mischanweisungen, Lieferscheine, Geschäftsaufzeichnungen;
- Anordnung von Maßnahmen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, wie Verbot der Verfütterung oder des Inverkehrbringens, vorläufige Sicherstellung, Rückholung;
- Beschlagnahme der Futtermittelerzeugnisse, wenn den angeordneten Maßnahmen nicht Folge geleistet wurde.

Wird der Kontrollablauf nicht geduldet oder behindert (zum Beispiel Verweigerung des Zutritts), kann die amtliche Kontrolle – unter Zuhilfenahme der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Polizei) – erzwungen werden.

7.1.2 Pflichten der Aufsichtsorgane

- Anfertigen einer Niederschrift über jede Amtshandlung;
- Ausfolgen der Niederschrift;
- Vorweisen der Ausweisurkunde.

7.1.3 Ablauf der Kontrolle

Die Kontrolle erfolgt auf der Grundlage bzw. unter Berücksichtigung sämtlicher geltender Rechtsnormen und sonstiger Bestimmungen (Futtermittelgesetz und -verordnungen; EU-Recht, Erlässe, Dienstanweisungen).

Die Durchführung der Kontrolle hat nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten tunlichst mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung zu erfolgen.

Für die Kontrolle der landwirtschaftlichen Betriebe sind die Formulare für Niederschriften (Anhang) heranzuziehen.

Eine Niederschrift ist bei jedem Kontrollbesuch und bei jeder Probenahme anzufertigen und auszuhändigen. Die Niederschrift hat soweit wie möglich auch Anmerkungen zu enthalten, die auf eine ziel- und risikoorientierte Probenahme schließen lassen.

Die Dokumentation der Kontrollabläufe erfolgt gemäß § 16a FMG 1999 automatisationsunterstützt. Seit 2021 steht den Bundesländern im Rahmen der Länderkontrolle das Datenverarbeitungssystem ELKE zur Verfügung.

7.1.4 Probenahme

Es obliegt grundsätzlich dem Ermessen des Aufsichtsorgans, welche Futtermittelerzeugnisse es für die Probenahme auswählt. Betriebsseitig besteht diesbezüglich kein Anhörungsrecht. Es besteht eine Verpflichtung zur Duldung der Probenziehung.

Vorzugsweise sind – soweit für die konkrete Probe geeignet – die durch die AGES zur Verfügung gestellten Probenbehältnisse (nummerierte verschließbare Säcke) zu verwenden.

Das Verfahren der Probenahme, einschließlich die Probemenge, richtet sich grundsätzlich nach Verordnung (EG) Nr. 152/2009 (siehe Anhang „Leitfaden zur Probenahme“).

Das Aufsichtsorgan ist verpflichtet, eine Gegenprobe (der gleichen Wareneinheit) dem kontrollierten Betrieb auszufolgen; die weitere Verwendung der Gegenprobe bleibt dem Belieben des beprobten Betriebes überlassen (zum Beispiel für das Einholen eines „Gegengutachtens“).

Bei der Probenahme durch ein Aufsichtsorgan des Landes ist die Niederschrift gleichzeitig auch als Probenbegleitschreiben (siehe Anhang) zu verwenden, in welchem alle Daten zum Betrieb und zur Probe anzugeben sind.

Darüber hinaus hat das Aufsichtsorgan die Möglichkeit, durch Vermerk in der Niederschrift darauf aufmerksam zu machen, worauf sich seiner Auffassung nach die Untersuchung der Probe zweckmäßigerweise erstrecken sollte. Ebenso sind die betriebsseitig geäußerten, für die Untersuchung relevanten Bemerkungen anzugeben.

Aufgrund des Kontrollprogramms sind in Verbindung mit diesem Aktionsplan für jedes Bundesland sowie für das Bundesamt die Anzahl der durchzuführenden Probeziehungen festgelegt (siehe Kapitel 2 und Anhang). Die gezogenen Proben werden der AGES zur Untersuchung übermittelt.

7.1.5 Ergebnis der Untersuchung

Im Falle einer Länderprobe wird das Ergebnis der Untersuchung dem Einsender der Probe elektronisch mitgeteilt.

Ist aufgrund des Untersuchungsergebnisses eine Meldung an die Kommission (Schnellwarnsystems) erforderlich, ist nach Kapitel 4 vorzugehen.

Je nach Ergebnis der Untersuchung sind

- die erforderlichen Maßnahmen gemäß § 17 Futtermittelgesetz anzuordnen;

- eine Beanstandung auszusprechen;
- eine Anzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

7.1.6 Vergebührung

Gemäß § 19 Futtermittelgesetz 1999 fällt eine Gebühr anlässlich der Kontrolle nur an, wenn Zuwiderhandlungen festgestellt werden. Im Verwaltungsstrafverfahren sind im Straferkenntnis dem Beschuldigten neben einer Verwaltungsstrafe die Gebühren vorzuschreiben; diese sind unmittelbar an das Bundesamt für Ernährungssicherheit zu entrichten.

Im Falle des Absehens von einer Anzeige gemäß § 17 Abs. 8 Futtermittelgesetz 1999 sind den Verfügungsberechtigten die allfälligen Kosten der Probenahme und der Untersuchung vorzuschreiben.

Die im Zusammenhang mit dem Prüfergebnis übermittelte Kosteninformation an das Bundesland ist im Beanstandungsfall die Basis für die Verrechnung der Untersuchungskosten. Die Gebührevorschreibung hat nachvollziehbar auf Basis der amtlichen Tarife (aktueller Futtermittelgebührentarif, aktueller Kontrollgebührentarif) gemäß § 6 Abs. 6 Gesundheits- und Ernährungssicherheits-gesetz zu erfolgen. Darin nicht tarifmäßig festgeschriebene Kosten dürfen nicht mit Mandatsbescheid (§ 57 AVG) vorgeschrieben werden, sondern ist ein ordentliches Verfahren unter Wahrung des Parteiengehörs durchzuführen.

Die im Zusammenhang mit dem Prüfergebnis an die Behörde übermittelte Kosteninformation dient nur der Information über die entstandenen Analysekosten, sie ist nicht an die Behörde gerichtet.

7.2 Dokumentation

Die zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zuständigen Behörden haben sich gemäß § 16a Abs. 2 Futtermittelgesetz 1999 eines elektronischen Systems zu bedienen, welches die Kontrollabläufe, insbesondere bei Betriebskontrollen und Probenahmen, erfasst und dokumentiert und für die Vollziehung des § 16 gemeinsam genutzt wird.

Die laufende Dokumentation der durchgeführten Kontrollen ist notwendig, um

- den gesetzlichen (§ 16 Futtermittelgesetz) und EG-rechtlichen Berichtspflichten (Verordnung (EU) Nr. 2017/625) nachzukommen,
- in Routine- oder Krisenfällen rasch Kenntnis über die bisher durchgeführten Kontrollmaßnahmen zu erlangen;
- den Beteiligten Rechtssicherheit durch eine umfassende Darstellung der Kontrollabläufe zu geben;
- zum Nachweis der tatsächlich durchgeführten Kontrolltätigkeiten.

Im Anhang zum Aktionsplan sind die Formulare für Kontrollen, Probenahmen und Berichte dargestellt.

7.2.1 Aufbewahrung

Kontrolldaten dürfen gemäß § 16a Abs. 2 FMG 1999 verarbeitet und aufbewahrt werden.

Im Rahmen von Inspektionsbesuchen der Europäischen Kommission können die Kontrollberichte überprüft werden. Unterlagen, die dem jährlichen Kontrollbericht als Grundlage dienen, sind für diesen Zweck vier Jahre aufzubewahren.

Die Archivierung obliegt der jeweiligen Kontrollbehörde.

„Verantwortlicher“ gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO ist hinsichtlich der Kontrollen des Bundes das BAES, hinsichtlich der Kontrollen der Länder der Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau.

7.2.2 Kontrolle der Erzeugung und des Handels

Sämtliche Kontrollabläufe sind zu dokumentieren.

Bei einer Probenahme, Anordnung von Maßnahmen oder vorläufiger Sicherstellung hat die Dokumentation durch Erfassung mittels EDV-System zu erfolgen, subsidiär (etwa bei technischen Störungen) durch entsprechende Papierformulare.

7.2.3 Kontrolle der Verwendung und Verfütterung

Für Dokumentationserfassung der Kontrolle der Verwendung und Verfütterung hat in Abhängigkeit der technischen Umsetzung vorrangig mit Hilfe elektronischer Formulare zu erfolgen, subsidiär (etwa bei technischen Störungen) sind entsprechende Papierformulare zu verwenden.

Die 1. Seite des Formulars dient als Kontrollbericht für die CC-Kontrollen.

Bei jeder Kontrolle des Verfütterns, der Herstellung, Verarbeitung und Lagerung von Futtermitteln nach dem Futtermittelgesetz ist das elektronische Formular „Niederschrift/Kontrollbericht“ (subsidiär das diesem entsprechende Papierformular) auszufüllen.

Im Falle einer Probenahme ist das Formular bzw. die EDV-Eingabemaske „Niederschrift – Probenahme“ (= Probenbegleitschreiben) zu verwenden.

Der Betrieb erhält immer eine Ausfertigung bzw. einen Ausdruck des ausgefüllten Formulars.

Die Behörden bewahren die Dokumente elektronisch und/oder als Papiausdruck gemäß Punkt 7.2.2 auf.

7.2.4 Schwerpunkte der Kontrolle

- Inspektion zur Überprüfung der Futtermittelsicherheit;
- Visuelle Begutachtung des Stalles, der Futterkammer und der Mischanlage;
- Zustand der Mischanlage; Verwendung einer mobilen Mischanlage?
- Bestandsaufnahme über die verwendeten Futtermittel; Art und Herkunft;
- Verwendung von Fischmehl bzw. fischmehlhaltigem Futtermittel; Meldepflicht;
- Futtermittelsicherheit/Futtermittelhygiene gemäß Verordnung (EG) Nr. 183/2005: Kontamination durch Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Tierarzneimittel, Abfälle, Schädlinge (zum Beispiel Schadnager), verbotene Stoffe, soweit es dadurch Auswirkungen auf die Futtermittelsicherheit gibt etc.;
- Dokumentation betreffend Herkunft und Menge der Futtermittel;
- Vorhandensein von Zusatzstoffen (Reinsubstanz) und Vormischungen.

7.2.5 Probenahme

bevorzugt auf Länderebene zu beproben sind:

- Selbstmischungen;
- Hofeigene Futtermittel, zum Beispiel: Rauhfutter, Getreide usw., eventuell von Flächen, auf denen Klärschlamm, Fermentationsrückstände (Komposte) aus Biogasanlagen oder „Tiermehl“ ausgebracht wurden; (Tränkwasser nur auf spezielle Anordnung!);
- Futtermittel nicht österreichischer Herkunft.

Zugekaufte Handelsfuttermittel sind nur dann zu beproben, wenn andere nicht vorhanden sind; in diesem Fall Foto von der Sackbeschriftung im EDV-System hinzufügen bzw. Sackanhänger bzw. den beschrifteten Teil des Sackes mit der Probe mitsenden.

7.2.6 Jahresberichte

Die Länder und das Bundesamt für Ernährungssicherheit haben gemäß dem Futtermittelgesetz jährlich einen Bericht über die durchgeführten Kontrollen dem BML zu übermitteln.

Für die Erstellung des jährlichen Berichts der Länder (Jahresbericht) ist das Musterformular (siehe Anhang) zu verwenden. Der Jahresbericht ist bis zum 1. März jeden Jahres an das BML und das BAES (AGES - Institut für Tierernährung) zu übermitteln.

Das BAES erstellt einen Gesamtjahresbericht aus den Kontrollberichten der Länder und des Bundes und hat diesen bis 15. April jeden Jahres an das BML zu übermitteln.

EU-Jahresbericht

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 2017/625 besteht die Verpflichtung Futtermittelkontrollen durchzuführen und über deren Ergebnis der Europäischen Kommission Bericht (EU-Jahresbericht) zu erstatten.

Der EU-Jahresbericht hat den Anforderungen des Art. 113 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 zu entsprechen. Für die Erstellung des jährlichen EU-Jahresberichts ist das Musterformular gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2019/723 zu verwenden.

Das BAES erstellt auf Grundlage des Gesamtjahresberichts den EU-Jahresbericht und übermittelt diesen bis 15. April jeden Jahres an das BML.

Das BML ist für die Übermittlung des EU-Jahresbericht (Teilkapitel Futtermittel) an das Bundesministerium für Gesundheit verantwortlich.

8 Abkürzungen

AGES	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit
BAES	Bundesamt für Ernährungssicherheit
BML	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
DL	Drittländer
FMKL	Futtermittelkontrolle der Länder
FMU	Futtermittelunternehmen
FMVO	Futtermittelverordnung 2010
KOM	Kommission
LFBIS	Landwirtschaftliches Betriebsinformationssystem
MS	Mitgliedstaaten
LKO	Landwirtschaftskammer Österreich
WKO	Wirtschaftskammer Österreich

9 Hyperlinks

9.1 BAES

Auf der BAES-Homepage finden Sie weitere Informationen zum Thema Überwachung und Kontrolle von Futtermitteln.

Hier finden Sie alle für die Kontrolle relevanten Formulare zum Download:

[Kontrolle der Nutz- und Heimtierfuttermittel - Bundesamt für Ernährungssicherheit \(baes.gv.at\)](http://baes.gv.at)

9.2 AGES

Themenschwerpunkte zu Tierernährung und Futtermittel finden Sie unter <http://www.ages.at/themen/tierernaehrung/futtermittel/> und <http://www.ages.at/service/service-tierernaehrung/>

Publikationen und Vorträge zu futtermittelrelevanten Themen finden Sie auf der AGES Website.

[Wissenstransfer & Angewandte Forschung - AGES](#)

9.3 BML

Information des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zum Thema Futtermittelrecht finden Sie unter [Futtermittelrecht \(bml.gv.at\)](http://bml.gv.at)

9.4 Rechtsvorschriften

- **Zugang zu sämtlichen nationalen Rechtsvorschriften**

<https://www.ris.bka.gv.at/>

- **Zugang zu sämtlichen EU - Rechtsvorschriften**

<https://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>

- **Futtermittelgesetz 1999**

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011183>

- **Futtermittelverordnung 2010**

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006949>

- **Anhang I und III der Verordnung (EG) 183/2005**

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02005R0183-20190726&qid=1626858971240&from=DE#toclid43>

10 Anhang

1 Probenumfang landwirtschaftliche Betriebe je Bundesland

2 Musterformular für den Jahresbericht der Bundesländer

3 Kontrolle – Handel und Erzeugung

Datenerhebung

Niederschrift Probenahme BAES

Bescheinigung vorläufige Beschlagnahme

4 Checkliste für Inspektionen des Bundesamts

5 Kontrolle – Verwendung und Verfütterung

Niederschrift für landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung

Niederschrift für landwirtschaftliche Betriebe ohne Tierhaltung

Niederschrift Probenahme Probenbegleitschreiben

6 Arbeitsanweisung für die Probenahme